

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 5

Helmstedt, den 31.01.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 20. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 40 |
| 21. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Sitzung des Kreistages | 41 |

20. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Beregnungsverband Königslutter möchte Grundwasser über einen Bohrbrunnen zum Zwecke der Feldberegnung entnehmen. Dazu wurde auf der Grundlage eines Pumpversuchs ein hydrogeologisches Gutachten erstellt.

Die Grundwasserentnahme zum Zwecke der Feldberegnung stellt eine Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) dar, die gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 10 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf.

Für das o.g. Neuvorhaben wurde gemäß den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.5.1 und Anlage 3 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das o.g. Verfahren besteht daher keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass dies Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

Im Auftrage

Gez. Paasche

Helmstedt, den 24.01.2024

Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde

Charlotte- von- Veltheim- Weg 5

38350 Helmstedt

Aktenzeichen: 16-6686-2-13(241)

ABl.-Nr. 5 vom 31.01.2024

**21. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Sitzung des Kreistages**

Am Mittwoch, dem 07.02.2024, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt eine Öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.12.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Neubesetzung der Fachausschüsse und des Kreisausschusses
10. Satzungen zur Einrichtung einer Statistikstelle im Landkreis Helmstedt
11. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027, Haushaltssicherungskonzept 2024
12. Bekanntgabe/Kenntnisnahmen
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 25.01.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 5 vom 31.01.2024

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 108, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck